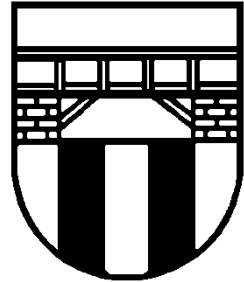


Gemeinde Erndtebrück

Kreis Siegen-Wittgenstein

Nordrhein-Westfalen



B E G R Ü N D U N G

51. Änderung des Flächennutzungsplanes

Womelsdorf „Dorf- und Rastplatz“ und Birkelbach „Am Sportplatz“

Fassung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
und
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
FB IV/Bauverwaltung
Erndtebrück, TT.MM.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Allgemeines	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Verfahren (Beschlüsse und Verfahrensschritte)	3
3.1	Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	3
3.2	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	3
3.3	Beschluss und Genehmigung	4
4.	Planungsgrundlagen	4
5.	Lage und Größe des Änderungsgebietes	4
6.	Inhalt der Planung	5
8.	Natur- und Landschaftsschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz	5
8.1	Naturschutz- und FFH – Gebiete	5
8.2	Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile	6
8.3	Hochwasserschutz	6
8.4	Landschaftsschutz	7
8.5	Naturdenkmale	7
8.6	Artenschutz	7
9	Bodenschutz / Altlasten	8
10	Denkmalschutz / Bodendenkmäler	9

1. Anlass und Allgemeines

Teilgebiet Birkelbach

Das Plangebiet ist ein über Jahrzehnte historischer Bereich im Ortsteil Birkelbach, der sich im städtebaulichen Außenbereich befindet. Im Plangebiet befindet sich eine kleine Siedlung mit neun Wohnhäusern, ein Sportplatz mit Nebenanlagen, eine Mehrweckhalle, ein Schützenheim mit Schießstand, ein Handwerksbetrieb und eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Unmittelbar angrenzend hieran ist ein neu errichteter Dorfgemeinschaftsplatz. Die landwirtschaftliche Fläche soll durch diese Änderung zu einer Fläche für den Gemeinbedarf werden, auf der eine Kindertagesstätte entstehen kann, die das Betreuungsangebot für Birkelbach und die umliegenden Ortschaften sicherstellt. Der bisheriger KiTa-Standort an der Straße Zum Reistenberg soll aufgegeben werden.

Auf einer Strecke von unter 500 Meter könnten somit zukünftig wesentliche Angebote von KiTa, über Spielplatz, Sportplatz und Sporthalle und Dorfgemeinschaftsplatz mit Backhaus und weiteren Elementen untergebracht und somit Synergieeffekte bestmöglich genutzt werden.

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes wird zum einen die Möglichkeit zur Errichtung einer KiTa an zentraler Stelle geschaffen und die bisher ungeleitete Stadtentwicklung im Außenbereich geordnet, wodurch für zukünftigen Entwicklungen Planungssicherheit und ein städtebaulicher Rahmen definiert wird.

Teilgebiet Womelsdorf

Die das Plangebiet umfassende Fläche an der Eder wird bereits seit vielen Jahren provisorisch für verschiedene Veranstaltung der Dorfgemeinschaft genutzt und ist ein beliebter Treffpunkt. Diese historisch gewachsene, ungeleitete Entwicklung soll nun in eine geleitete Planung überführt werden, die es ermöglicht die Fläche langfristig zu sichern und entwickeln. Hierbei soll eine hybride Nutzung als Dorf- und Rastplatz erfolgen. Die Nutzung als Rastplatz bietet sich aufgrund der Lage unmittelbar am Eder-Radweg an.

2. Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), in Kraft getreten am 1. Januar 2026.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

3. Verfahren (Beschlüsse und Verfahrensschritte)

3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Hierzu konnten die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung, seiner Begründung, und des Umweltberichtes in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ auf der Internetseite der Gemeinde Erndtebrück, über das Zentrale Landesportal und im Rathaus eingesehen werden. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung.

Mit der Bekanntmachung vom TT.MM.JJJJ wurde dieser Verfahrensschritt öffentlich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ über die Planungsabsicht unterrichtet und um eine Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die Äußerungen wurden dem Rat der Gemeinde Erndtebrück vorgelegt und entsprechend seines Beschlusses in den Planentwurf eingearbeitet.

3.2 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erndtebrück wurde mit Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Angabe dazu, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden eine Woche vorher mit der Bekanntmachung vom TT.MM.JJJJ bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Es wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ über die Auslegung benachrichtigt. Gleichzeitig wurden sie um ihre Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung bis zum TT.MM.JJJJ gebeten.

3.3 Beschluss und Genehmigung

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat am TT.MM.JJJJ die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde beschlossen.

Der Beschluss ist aufgrund der erneuten Offenlage zu wiederholen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde hat die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erndtebrück mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ, Aktenzeichen _____, genehmigt. Diese Genehmigung wurde ortsüblich bekanntgemacht; die Bekanntmachung war am TT.MM.JJJJ vollzogen; mit diesem Tag wurde die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 a BauGB beigelegt.

4. Planungsgrundlagen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Oberbereich Siegen stellt die Ortsteile Erndtebrück-Birkelbach und Erndtebrück-Röspe aufgrund deren Größe von unter 2.000 Einwohnern als Allgemeinen Freiraum- und Agrarflächenbereich dar. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich außerhalb des Siedlungsschwerpunkts von Erndtebrück.

Der Landschaftsplan für Erndtebrück ist seit dem 21.12.2011 rechtskräftig. Der Bereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Teilbereich Womelsdorf im Geltungsbereich des Landschaftsplans und wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) dargestellt. Der überwiegende Teil der Fläche im Teilbereich Birkelbach liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Einzig die östlich gelegene Fläche, die zur späteren Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehen ist liegt mit einer Fläche von 2.250 m² im Landschaftsplan Erndtebrück, ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.

5. Lage und Größe des Änderungsgebietes

Das Plangebiet der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erndtebrück – Teilbereich Birkelbach befindet sich unmittelbar westlich des historischen Ortskerns Birkelbachs. Südwestlich des Plangebiets verläuft die L 720 an. Unmittelbar nördlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet, im Norden schließt daran wiederum die Bebauung an der Sommerstraße an. Der Bach „Birkelbach“ verläuft von Ost nach West durch das Plangebiet (später mündet er in die Eder) und gibt dem Bebauungsplan seinen Namen „An der Birkelbach“.

Der Teilbereich Birkelbach umfasst eine Fläche von rund 40.281 m².

Der Teilbereich Womelsdorf umfasst eine Fläche von rund 898 m².

Der gesamte Änderungsbereich wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung entspricht der derzeitigen Nutzung. Er liegt zwischen dem Ortskern von Womelsdorf und der westlich des Ortskerns liegenden Siedlung zum Auerain an gleichnamiger Straße. Diese grenzt das Plangebiet im Süden ab. Im Westen verläuft die Bahnlinie RB 96 von Betzdorf

nach Bad Berleburg, im Osten die Eder. Im Norden schließen, hinter einer Böschung innerhalb des Plangebietes, landwirtschaftliche Flächen an.

6. Inhalt der Planung

Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erndtebrück ergeben sich folgende Änderungen:

Teilbereich Womelsdorf:

- Umwandlung Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche

Teilbereich Birkelbach:

- Umwandlung Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Gemeinbedarf
- Umwandlung Grünfläche in Fläche für Gemeinbedarf
- Umwandlung Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbefläche

7. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz

Über dem Gemeindegebiet liegt das militärische Tagtieffluggebiet AREA 3, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.

Bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes wird zudem ab Bauhöhen von 75 m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.

8. Natur- und Landschaftsschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz

8.1 Naturschutz- und FFH – Gebiete

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung mit FFH- oder Vogelschutzgebieten bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden. In dem geplanten Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes herum befinden sich keine FFH – Gebiete und keine Naturschutzgebiete.

Innerhalb eines 300 Meter Radius um das Plangebiet befindet sich das FFH Gebiet DE-4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“. Das FFH Gebiet wird durch die Landstraße 720 vom Plangebiet getrennt. Das Plangebiet ist bereits weitestgehend bebaut. Durch die, durch 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, weitere Mögliche Bebauung erfolgen keine Auswirkungen auf das Plangebiet. Eine Verschmutzung des in die Eder mündenden Birkelbach wird durch die Festsetzung eines drei Meter breiten Uferrandstreifens und eines damit einhergehenden Verbotes diesen zu Befahren und diesen als Lager- oder Abstellplatz

zu nutzen, sichergestellt. Somit erfolgt kein Eintrag von verschmutztem Wasser in das FFH-Gebiet.

Die Außenbeleuchtung ist möglichst nach den Empfehlungen des „Leitfaden an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz auszuführen.

8.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Im Umkreis von 300 m um das Plangebiet – Teilbereich Birkelbach - befindet sich gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile:

Biotope:

- o GB-4915-121 (Fließgewässer, rd. 40 m nordwestlich)
- o GB-4915-0010 (Nass- und Feuchtgrünland, rd. 90 m südwestlich)
- o GB-4915-0022 (Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede, rd. 130 m süd-westlich)
- o GB-4915-168 (Nass- und Feuchtgrünland, rd.20 m südwestlich/westlich)

Landschaftsbestandteile:

- o GLB-03-01 (Böschungsgehölz, im Plangebiet)
- o GLB-03-23 (Feldhecke, rd. 130 m südlich)
- o GLB-03-35 (Feldgehölze, rd. 200 m südöstlich)
- o GLB-03-07 (Obstwiese, rd. 100 nordöstlich)

o

Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen keine Einwirkungen auf die genannten geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile.

Der geschützte Landschaftsbestandteil (Böschungsgehölz, GB-03-01) innerhalb des Plangebietes wird im Bebauungsplan Nr. 5 in Birkelbach „An der Birkelbach“ als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Im Umkreis von 300 m um das Plangebiet – Teilbereich Womelsdorf - befindet sich keine gesetzlich geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile.

8.3 Hochwasserschutz

Teilbereich Birkelbach

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Überschwemmungsbereiches und die betroffenen Gebiete laut Hochwassergefahrenkarte.

Der Birkelbach wird in der Hochwassergefahrenkarte nicht berücksichtigt.

Die Starkregenhinweiskarte weist jedoch für das noch unbebaute Grundstück Überflutungstiefen von bis zu 1,40 m auf. Es ist zu beachten, dass die Starkregenhinweiskarte als Erstinformation dient jedoch keine metergenauen Gefahrenbewertung liefern kann und nicht alle örtlichen Gegebenheiten erfasst werden. Auch die bereits bebauten Bereiche entlang der Straße am Sportplatz sind nach Starkregenhinweiskarte in ähnlicher Weise betroffen. Aus diesem Grund ist eine genauere Betrachtung dieses Bereiches erforderlich, um belastbare Planungsgröße zu erhalten, auf deren Grundlage geeignete Maßnahmen zum Überflutungsschutz getroffen werden.

Teilbereich Womelsdorf

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Überschwemmungsbereiches und die betroffenen Gebiete laut Hochwassergefahrenkarte.

Die Starkregenhinweiskarte gibt an, dass es bei extremen Niederschlagsereignissen zu in Teilbereichen zu Überflutungstiefen von bis zu 25 cm kommen kann. Im Zuge der geplanten Platzgestaltung kann jedoch das Oberflächenwasser durch entsprechende Gefälle in die tiefergelegenen angrenzenden Bereiche abgeführt werden.

8.4 Landschaftsschutz

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Erndtebrück, der vom Kreis Siegen-Wittgenstein stellt und am 21.12.2011 rechtskräftig wurde, umfasst mit seinem Geltungsbereich zu großen Teilen nicht das Plangebiet. Ausgenommen hiervon ist die Fläche für den Gemeinbedarf im östlichen Bereich des Geltungsbereichs im Ortsteil Birkelbach und die Fläche im Geltungsbereich im Ortsteil Womelsdorf. Diese Bereiche werden im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Eine Änderung des Landschaftsplanes soll im Zuge dieser 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erndtebrück erfolgen.

8.5 Naturdenkmale

In dem geplanten Änderungsbereich und in dessen Einwirkungsbereich befinden sich keine Naturdenkmale.

8.6 Artenschutz

Teilbereich Birkelbach: Die Ergebnisse der von Dipl. Geogr. Holger Müller aus Fronhausen durchgeführte Artenschutz-Fachbeitrag ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Es wurden sechs überfliegende Vogelarten nachgewiesen: Mehlschwalbe, Star, Turmfalke, Dohle, Rabenkrähe und Rotmilan.

Zudem wurde ein Vorkommen von Grasfröschen um Uferrandbereich festgestellt. Es wird angenommen, dass dieser diesen Bereich als Sommerlebensraum bzw. Nahrungsgebiet nutzt, jedoch nicht als Überwinterungsgebiet.

Es befinden sich weder geschützte Pflanzenarten, noch geschützte oder hochwertige Biotoptypen im Vorhabengebiet.

Die nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen aus dem Artenschutz-Fachbeitrag von Dipl. Geogr. Holger Müller sind die dennoch aufzustellenden Bebauungsplan zu übernehmen:

VM1 – Die Baufeldfreimachung sowie störungsintensive Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (01.03.–31.08.) vorzunehmen. Sofern eine Baufeldfreimachung oder störungsintensive Bauarbeiten während der Brutzeit (01.03.–31.08.) notwendig werden, ist vorab durch eine gezielte Begehung im Frühjahr des jeweiligen Baujahres das Vorhandensein von Wasservogelbruten am Birkelbach zu prüfen. Wird kein Brutnachweis erbracht, kann von einer Bauzeitenregelung abgesehen werden.

VM2 – Der Birkelbach, inklusive eines 3 m breiten Randstreifens, darf nicht beschädigt werden und muss vollständig erhalten bleiben. Eine Überbauung, Nutzung als Lagerfläche sowie das Abstellen oder Befahren des Randstreifens mit jeglichen Maschinen sind unzulässig.

VM3 – Es wird empfohlen, einen Amphibienschutzzaun parallel zum Bach um den 3 m breiten Gewässerrandstreifen während der Bauphase aufzustellen, um ihn klar abzugrenzen und eine Beanspruchung des Streifens durch Baumaschinen und Baupersonal mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit zu unterbinden.

Teilbereich Womelsdorf: Der Fachbeitrag zum Arten- und Naturschutz wird derzeit finalisiert. Bisher sind keine wesentlichen Auswirkungen absehbar.

Hinweis des Kreises Siegen-Wittgenstein:

Losgelöst von dem Bauleitplanverfahren darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (u.a. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG. Daher ist vor allen zukünftigen Baumaßnahmen zu überprüfen, ob durch die Arbeiten Tiere der o.g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass durch die Bautätigkeiten keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchenden Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutzfach-informationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

9 Bodenschutz / Altlasten

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Nach § 202 BauGB steht der Mutterboden unter einem besonderen Schutz: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung bauliche Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Damit ist der Oberboden (Mutterboden) vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück war während des Zweiten Weltkrieges Ziel alliierter Luftangriffe. Es besteht die Möglichkeit, während der Baumaßnahmen auf Blindgänger zu sto-

ßen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

10 Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder Gebäude noch Bodendenkmäler, die in der Denkmalliste der Gemeinde Erndtebrück eingetragen sind. Auch Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

In dem Plangebiet sind Bodendenkmäler derzeit auch beim Westfälischen Museum für Archäologie nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Erndtebrück als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Anlage: Umweltbericht

Artenschutz-Fachbeitrag der Planungsgruppe Müller, Zur Gesamtschule 2, 35085 Ebsdorfergrund

Aufgestellt und bearbeitet:
Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV

letzte Änderung: 14.09.2026

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, TT.MM.JJJJ

Diese Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erndtebrück ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ beschlossen worden.

(Siegel)

(Gronau)